

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste**

Vom 1. November 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18. Oktober 2019, Az.: 093.11/1-19-030.ru-7181, auf der Grundlage von § 61 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. September 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Genehmigungsbescheid hat Bestandskraft erlangt.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die 2. Änderungssatzung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.ergebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 1. November 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste

Vom 24. September 2019

Auf Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S.815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), und § 17 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. Mai 2009, zuletzt geändert durch der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. September 2019 mit Beschluss Nr. ZKD008/2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste vom 26. Mai 2009 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 25. Juni 2009, Nr. 26, Seite 1098) zuletzt geändert durch der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 30. Januar 2014, Nr. 5, Seite 329) wird wie folgt geändert:

1. § 11 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Verwaltung

(1) Der Zweckverband verfügt über keine eigene Verwaltung.

(2) Die Mitgliedsgemeinden erledigen die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes nach dessen Weisung.

(3) Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 2 werden in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt.

2. § 12 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Finanzierung

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, die er für seine Leistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erhebt, sowie durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.

(2) Zur Ermittlung der Entgelte sind Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatzstunden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Materialaufwendungen werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Der Zweckverband wirtschaftet nach dem Kostendeckungsprinzip ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(3) Entstehende Verluste sind durch eine Umlage der Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen auszugleichen sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von drei Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt.

(4) Für Investitionen kann der Zweckverband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Liquiditätsplan. Sie wird zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(5) Die Höhe der Umlagen ist in der Satzung zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen. Sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festgesetzt werden.

3. § 14 der Satzung wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht.
4. § 15 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
§ 15
Prüfungswesen

Der Zweckverband unterhält kein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Er bedient sich stattdessen eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

5. der alte § 15 der Satzung wird zu § 16
6. der alte § 16 der Satzung wird zu § 17
7. der alte § 17 der Satzung wird zu § 18
8. der alte § 18 der Satzung wird zu § 19
9. der alte § 19 der Satzung wird zu § 20
10. der alte § 20 der Satzung wird zu § 21

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Stützengrün, den 26. September 2019

Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender